

### **Ratgeber - Eingliederungsvereinbarung (EGV)**

Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang. (vgl. BT-Drs 15/1516, S. 54)

#### *§ 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung*

*(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,*

- 1. welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,*
- 2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,*
- 3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.*

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer [Bedarfsgemeinschaft](#) leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte schadenersatzpflichtig ist, wenn sie oder er die Maßnahme aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 15 Abs. 1 SGB II ist durchgängig als sog. SOLL-Vorschrift ausgelegt, d.h. der Leistungsträger ist im Regelfall an die gesetzlichen Vorgaben zwingend gebunden, kann jedoch in atypischen Einzelfällen davon abweichen; und zwar nur in atypischen Einzelfällen.

Die Eingliederungsvereinbarung ist unstreitig ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 SGB X, obgleich die Zuordnung zum Vergleichsvertrag (§ 54 SGB X) und zum Austauschvertrag (§ 55 SGB X) sowohl in der Rechtsprechung, als auch der Literatur nicht unumstritten ist. Auf die Zuordnungsproblematik gehe ich hier aber wegen ihrer Komplexität nicht weiter ein.

Die Zulässigkeit eines öffentlich rechtlichen Vertrages ist in § 53 SGB X geregelt:

(1) Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht.

Mit dieser Regelung werden zwei wesentliche Abgrenzungskriterien des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum privatrechtlichen Vertrag genannt:

1. Ein Antrag i.S.v. § 145 BGB i.V.m. § 61 Satz 2 SGB X ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Leistungsträger nicht auch einen Verwaltungsakt mit gleichem Inhalt erlassen könnte.
2. Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages über Sozialleistungen können nur solche Leistungen sein, die im Ermessen des Leistungsträgers stehen.

Die Regelung des § 53 Abs. 1 SGB X als Ermessensregel steht nicht im Widerspruch zu § 15 Abs. 1 SGB II; so auch das Bundessozialgericht:

„Stellt man allein auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II ab, legt dieser zwar nahe, dass der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung der Normalfall, der Erlass eines die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsaktes die Ausnahme sein soll. § 15 Abs. 1 SGB II wendet sich an die Arbeitsagentur und gibt ihr auf, im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen zu vereinbaren. Sie hat das Initiativrecht. Zugleich sind die Verhandlungen über die Eingliederung, anstatt der Erlass einer Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt, das von ihr erwartete Verhalten. Die Verwaltung kann hiervon jedoch absehen. Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, dass nur in atypischen und einzeln zu begründenden Fällen von dieser Grundregel abgewichen werden darf (s nur Müller in Hauck/Noftz, SGB II, Stand VI/07, § 15 RdNr 10; Berlitz in LPK-SGB II, 3. Aufl 2009, § 15 RdNr 16), folgt der Senat dem nicht. Aus Entstehungsgeschichte, systematischem Zusammenhang sowie Sinn und Zweck von § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II ergibt sich vielmehr, dass dem Grundsicherungsträger die Alternative des Erlasses eines Verwaltungsaktes schon dann zu steht, wenn ihm dies als der besser geeignete Weg erscheint.“ (BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 13/09 R, Rz. 16)

Der 4. Senat des [BSG](#) hatte im genannten Urteil auch entschieden:

„Einen Vorrang der Eingliederungsvereinbarung vor dem ersetzenden Verwaltungsakt verlangen auch Sinn und Zweck von § 15 Abs 1 Satz 1 SGB II nicht. Der Prozessvorgang des Verhandeln über eine Eingliederungsleistung und die Eingliederungsvereinbarung allein können keine passgenaue Betreuung und Vermittlung des Arbeitsuchenden - Feinsteuerung durch Übertragung der Leistungserbringung auf den individuellen Austauschprozess zwischen Sachbearbeiter des

Grundsicherungsträgers und Kunden - gewährleisten (zutreffend: Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 15 RdNr 6). Auch eine angemessene Anhörung des Hilfebedürftigen vor Erlass eines Verwaltungsaktes (§ 24 SGB X) kann für "passgenaue" Eingliederungsleistungen sorgen. Zwar mag die Eingliederungsvereinbarung die Stellung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber der reinen Ermessensentscheidung verbessern und durch Konkretisierung der Mitwirkungsobliegenheiten für diesen die Rechtssicherheit erhöhen (Berlit, Sozialrecht aktuell 2006, 41, 44). Gleichwohl trägt der Leistungsträger beim Nichtzustandekommen der Eingliederungsvereinbarung kein dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vergleichbares Risiko. Letzterer muss nach dem Wortlaut von § 31 Abs 1 Satz 1 Nr 1a SGB II mit einer Sanktion rechnen, wenn das Zustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung an ihm scheitert. Der Grundsicherungsträger kann seine Position hingegen durch einen Verwaltungsakt durchsetzen (Berlit, Sozialrecht aktuell 2006, 41, 44).“ (a.a.O., Rz. 23)

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach der Gesetzesänderung zum 01.04.2011 erwerbsfähige Leistungsberechtigte wegen der Aufhebung des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a a.F. SGB II nicht mehr dem faktischen Kontrahierungszwang unterliegen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Leistungsträger nach wie vor seinen Willen auch per Verwaltungsakt durchsetzen kann.

Inwieweit sich der 14. Senat des Bundessozialgerichts mit seiner Entscheidung vom 14.02.2013, Az. B 14 AS 195/11 R, tatsächlich gegen die bisherige Rechtsauffassung stellt, bleibt abzuwarten, da die Entscheidungsgründe noch nicht veröffentlicht sind und lediglich der Terminbericht Nr. 6/13 (zur Terminvorschau Nr. 6/13) vorliegt:

„3) Die Revision des Klägers war erfolgreich. Die angefochtenen Urteile wurden aufgehoben. Der Kläger hat zu Recht die Feststellung begehrt, dass der ursprünglich angefochtene Verwaltungsakt, mit dem der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt hat, rechtswidrig war, weil der Beklagte entgegen der gesetzlichen Vorgabe ohne Ermessenserwägungen eine Geltungsdauer von zehn Monaten angeordnet hat.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich dagegen nicht schon aus einem Anspruch des Klägers auf Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung als vorrangiger Handlungsform bei der Eingliederung in Arbeit. Der Beklagte war vielmehr berechtigt, die ursprünglich vorgesehene Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt mit entsprechendem Regelungsgehalt zu ersetzen, nachdem der Kläger den Abschluss einer Vereinbarung abgelehnt hatte.“

Bislang wird die Entscheidung lediglich auf der Grundlage von Prozessbeobachtungen diskutiert. Dabei bleibt festzuhalten:

„Das [BSG](#) hielt den Bescheid des Jobcenters ebenfalls für rechtswidrig – schon allein wegen der Gültigkeitsdauer von zehn Monaten. Nach den maßgeblichen Vorschriften seien lediglich sechs Monate erlaubt.

Daher konnte offen bleiben, ob sich im Streitfall das [Jobcenter](#) ausreichend um ein Gespräch mit dem Arbeitslosen über seine Eingliederungsvereinbarung bemüht hatte. Allerdings schob der 14. Senat des [BSG](#) der häufigen Praxis vieler [Jobcenter](#) einen Riegel vor, Arbeitslose immer sehr schnell per

Verwaltungsakt zu Eingliederungsmaßnahmen zu verpflichten. Ein entsprechender Bescheid sei erst zulässig, wenn der Arbeitslose die zuvor vorgelegte Eingliederungsvereinbarung grundlos abgelehnt hat.

Der 14. Senat stellte sich damit teilweise gegen eine frühere Entscheidung des 4. Senats des [BSG](#). Dieser hatte am 22. September 2009 entschieden, dass Hartz-IV-Bezieher keinen Anspruch auf Abschluss einer individuellen Eingliederungsvereinbarung haben (Az.: B 4 AS 13/09 R). Es gebe keinen Anspruch darauf, mit dem [Jobcenter](#) über die Eingliederung und die Zuweisung eines persönlichen Ansprechpartners zu verhandeln. Doch nach dem neuen Urteil des 14. BSG-Senats müssen zumindest Gespräche geführt werden. Denn nur wenn der Hartz-IV-Bezieher eine Eingliederungsvereinbarung ablehnt, dürfe er per Verwaltungsakt zu Eingliederungsmaßnahmen verpflichtet werden.

#### [Zwang gegen Hartz-IV-Bezieher erst nach erfolglosem Gespräch](#)

Bis zur Veröffentlichung wird abzuwarten sein, welche konkreten Folgen sich aus dem Urteil tatsächlich ergeben. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II, einschließlich des eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsaktes die Regel bleiben wird. Das trifft ebenso auf die Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 1 SGB X zu.

#### **Dein SB droht dir mit Sanktionen, wenn du nicht unterschreibst? So sieht die Realität aus!**

Zitat:

Keines Falls darf die Erfüllung des Anspruchs auf Leistungen der [Grundsicherung](#) zum Lebensunterhalt von der Unterzeichnung der [EGV](#) abhängig gemacht werden. Das gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren (BSG vom 22.9.2009 – B 4 AS 13/09 R).

Der Arbeit Suchende sei mangels eines fairen Verfahrens nicht zum Vertragsabschluss verpflichtet gewesen, nachdem ihm in einem einmaligen Termin die [EGV](#) als Formular präsentiert wurde (SG Braunschweig vom 15.12.2005 – S 19 AS 866/05 ER).

Fachliche Hinweise der [BA](#) zum § 31 SGB II Rz. 31.4: „Bei Weigerung des Leistungsberechtigten, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand mehr vor. Bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 verbindlich zu regeln.“

Darüber hinaus sieht der geänderte Sanktionsparagraf § 31 SGB II eine Sanktion wegen einer diesbezüglichen "Pflichtverletzung" auch nicht mehr vor.

#### **Dein SB gewährt dir keine Bedenkzeit? So sieht die Realität aus!**

Zitat:

Der Hilfebedürftige hat das Recht, den Text der [EGV](#) vor Unterzeichnung von einer fachkundigen Stelle überprüfen zu lassen. Der SGB II-Träger hat ihm dazu Zeit (10-14 Tage) einzuräumen (LSG NRW vom 7.2.2008 – L 7 AS 1398/08 ER-B). **Achtung!** Die Gerichte entscheiden zunehmend zu Gunsten der Leistungsträger (LT), wonach LT auch ohne Verhandlungsphase sofort eine EinV als VA erlassen dürfen, wenn dem LT das als das geeignetste Mittel erscheint. Siehe auch [BSG](#) v. 22.9.2009 - B 4 AS 13/09 R. tat:

**>>>Wie geht es weiter, wenn der ersetzende Verwaltungsakt (VA) ins Haus geflattert ist?<<<**

Hierbei handelt es sich um einen Bescheid gegen den du binnen 4 Wochen ab Erhalt Widerspruch einreichen musst. Den Widerspruch richtest du an den Absender. Also an dein [JC](#). Genauere Angaben zur Adresse findest du in deinem Bescheid. Um im Zweifel den Nachweis erbringen zu können, solltest du ab jetzt den Schriftverkehr in Richtung [Jobcenter](#) so gestalten, dass der Versand durch dich eindeutig nachweisbar ist z.B. indem du die Sendung als Einschreiben versendest, sie mit Beistand persönlich beim [JC](#) abgibst und dir den Erhalt schriftlich bestätigen lässt usw.

Deinen Widerspruch solltest du nicht zu detailliert begründen, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass Widersprüche gegen EGV/VA im Regelfall als unbegründet zurückgewiesen werden. (Mit diesem Verhalten will dein [JC](#) wohl testen, wie weit du bereit bist zu gehen.) Darüber hinaus sieht das [Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) eine ausführliche Begründung auch **nicht** vor

Zitat:

“**Begründung** grundsätzlich **nicht** erforderlich, Widerspruch muss auch **keinen Antrag** enthalten, wenn das auch zweckmäßig ist...**Im Zweifel** ist anzunehmen, dass der Betroffene eine Überprüfung in **vollem Umfang** begehrt (BSG SozR Nr 7 zu § 84 SGG)“ – Leitherer in Meyer-Ladewig LPK-SGG, 8. Auflage, § 84, Rz. 2

Das bedeutet also, dass dein [JC](#) nach dem sog. **Untersuchungsgrundsatz** gem. § 20 SGB X den Sachverhalt von Amts wegen **eigenständig** ermitteln muss. Sehe es also sportlich und spare dir dein brisantes Material für einen wahrscheinliches Klageverfahren am [Sozialgericht](#) (SG) auf, um auch nicht deine Taktik im Vorfeld der Gegenseite zu verraten.

Da ein Widerspruch gem. § 39 SGB II **keine aufschiebende Wirkung** mehr hat bedeutet dies, dass trotz deines Widerspruchs der VA sofort vollziehbar ist! Du solltest deshalb versuchen, dass du parallel zu deinem Widerspruch an das [JC](#), du dir die aufschiebende Wirkung deines Widerspruchs durch deinem [SG](#) wiederherstellen lässt. Dies beantragst du schriftlich unter Berufung auf den § 86b Abs. 1 Nr. 2 [SGG](#) i.v.M. § 39 SGB II beidem zuständigen [SG](#). Deinen Widerspruch und den besagten VA solltest du als Kopie in zweifacher Ausführung deinem Antrag beifügen.

Deine Klage sollte dementsprechende genau aufgebaut sein und alle Rechtswidrigkeiten im VA aufführen, falls du dich für diesen Wegentscheidest. Folgende, immer wieder auftauchende Rechtswidrigkeiten, kannst du hier abgleichen.

### **Überprüfe deinen VA auf rechtswidrige Inhalte und sammle Munition für eine Klage:**

Starre Anzahl von Bewerbungsbemühungen in der EGV?

Zitat:

Die Form und Häufigkeit von eigenbemühten Bewerbungen ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Dabei sind insbesondere die individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten des Hilfesuchenden, seine Vor- und Ausbildung, seine bisherigen beruflichen Erfahrung, seinen persönlichen und familiären Verhältnisse, der Grad der Flexibilität sowie die Lage auf dem örtlichen und regionalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.“ (Rixen in Eichner/Spellbrink § 15 Rz 8 [mit Bezug auf § 3 Abs. 1 SGB II])

Hinsichtlich der Anzahl der Bewerbungen ist Folgendes festzustellen:

**„mindestens drei im Monat“ (OVG Lüneburg FEVS 52, 185), drei bis zehn pro Monat (BVerwGE 98, 203)**

**- „Die Festsetzung einer bestimmten Mindestanzahl ist problematisch (...) Jedenfalls muss die Anzahl konkret auf die individuelle Vermittlungschance abgestimmt sein“ (VG Hannover v. 19.01.1999, info also 1999, S. 90 ff.).**

**- „Generalisierte Empfehlungen sind (...) ungeeignet“ (DA 15.12)**

### **Unzumutbar ist eine starre Mindestzahl von 10 Bewerbungen**

und damit den Hilfeempfänger zu verpflichten, aussichtslose Blindbewerbungen abzuschicken. Es sollte vielmehr ein Durchschnittswert vorgegeben werden (SG Berlin, Urt. v. 12.05.2006, - S 37 AS 11713/05 -). Es besteht im Rahmen einer „Kann“- Entscheidung ein Anspruch auf Zuschuss für Bewerbungskosten gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB II in Höhe von bis zu 260 EUR jährlich. Aus 260 EUR jährlich an Mobilitätshilfen ergeben sich statistisch **4,3 Bewerbungen im Monat. Weichen Inhalte aus [EGV](#) von denen im VA ab?**

Zitat:

“Eine Eingliederungsvereinbarung darf durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden, wenn...der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt denselben Inhalt aufweist wie die Eingliederungsvereinbarung...” (SG Koblenz vom 26.4.2010 - S 2 AS 411/10 ER).

**Besteht Unklarheit über deine Erwerbsfähigkeit ?**

Zitat:

...dann verstößt der Abschluss einer [EGV](#) mit einem HE mit zweifelhafter Erwerbsfähigkeit gegen den elementaren Leistungsgrundsatz gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II? (HessLSG vom 17.10.2008 – L 7 AS 251/08 B ER).

**Hat eine Potentialanalyse (Profiling) vor Abschluss einer [EGV](#) stattgefunden?**

Zitat:

Soll die [EGV](#) eine individuelle Eingliederungsstrategie erfüllen, muss vor deren Abfassung eine Potentialanalyse vorausgehen (SG Leipzig vom 19.2.2007 – S 19 AS 392/06; SH Hamburg vom 8.5.2007 – S 12 AS 820/07 ER).

**Blanko-Verpflichtung, um an unbestimmte Trainingsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten teilzunehmen?**

Zitat:

Eine Verpflichtung zur Unterzeichnung bloßer Blankoerklärungen besteht nicht, da zu unbestimmt (SG Braunschweig vom 15.12.2008 – S 19 AS 866/05ER; [SG](#) Hamburg vom 8.5.2007 – S 12 AS 820/07 ER).

**Besteht deine [EGV](#) größtenteils aus allgemeinen Textbausteinen?**

Zitat:

...ist sie keine ausreichende Grundlage für eine Sanktion nach § 31 SGB II; dem HE werden keine auf sein Vermittlungsproblem abgestimmte Pflichten auferlegt (LSG BaWü vom 22.1.2007 – L 13 AS 4160/06 ER-B; [LSG](#) Berlin-Brandenburg vom 23.2.2007 – L 28 B 166/07 AS ER; [LSG](#) NRW vom 7.2.2008 – L 7 B 201/07 AS ER).

**Möchte man dich zu Heilbehandlungen verpflichten?**

Zitat:

Weder Heilbehandlungen, Sucht- oder Schuldnerberatung dürfen Bestandteil einer [EGV](#) sein, weil diese auf Freiwilligkeit basieren und in die Persönlichkeitssphäre des HE eingreifen (SG Braunschweig

vom 11.9.2006 –S 21 AS 926/06 ER; Aufsuchen eines Psychiaters ist keine EGV-Pflicht; [LSG](#) Rheinland-Pfalz vom 5.7.2007 – L 9 ER 175/07 AS: Begutachtung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nicht in [EGV](#) aufzunehmen).

### **Erreichbarkeit in der EGV?**

Zitat:

Nachdem mit § 7 Abs. 4a SGB II die Orts- und zeitnahe Erreichbarkeit zur Leistungsvoraussetzung per Gesetz definiert worden ist, muss sie in einer [EGV](#) nicht erneut geregelt werden. Es sei denn, dass Ausnahmen von der Erreichbarkeit festgehalten werden sollen.

### **Mitwirkungspflichten in der EGV?**

Zitat:

Nachdem mit § 60 – 62 SGB I die Mitwirkungspflichten per Gesetz definiert worden sind, müssen diese in einer [EGV](#) nicht erneut festgehalten werden.

### **Wie verhalten, nachdem Widerspruch eingelegt wurde?**

Durch deinen Widerspruch hast du bereits berechtigte Zweifel an dem erlassenen Bescheid bekundet. Durch eine umfassende Novellierung des SGB II können nun aber auch Pflichtverletzungen aus einem VA heraus sanktioniert werden, was vor der Novellierung wegen der entsprechenden Rechtsprechung (Hessischen Landessozialgerichts vom 9.2.2007 – L 7 AS 288/06 ER; ebenso [LSG](#) NRW vom 14.8.2008 – L 19 B 116/08 AS) nicht ohne weiteres möglich war. **Jetzt dafür umso mehr!** Solange also nicht über deinen Widerspruch oder deine Klage entschieden wurde, bist du an diesen VA gebunden!

Hat man Dich per VA z.B. zu einer Trainingsmaßnahme zugewiesen musst du diese antreten, weil jetzt auch der Nichtantritt einer Maßnahme sanktioniert werden kann. Trotz allem gilt auch hier, dass eine Trainingsmaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II), wirtschaftlich (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II), rechtmäßig (§§ 84 – 86 SGB III) und **für dich sinnvoll (§33 SGB I)** sein muss. Da dies aber akut an deiner Situation nichts ändern wird, ggf. aber im Klageverfahren gute Argumente liefert, hast du zumindest folgende Möglichkeit zur Gegenwehr:

- Unterschreibe beim Maßnahmenträger KEINES der vorgelegten Formulare, Verträge, Entbindungen, Hausordnung usw.

Meist werden die Maßnahmenträger dann schon von dir ablassen, weil sie ohne diese Verträge keine zusätzliche Handhabe gegen dich haben und du für sie wertlos bist. Du bist nämlich nicht verpflichtet, Unterschriften bei einem Maßnahmenträger (oder generell, da Vertragsfreiheit) zu leisten. Dies sieht auch die aktuelle Rechtsprechung so (vgl. [SG](#) Ulm Az.: S 11 AS 3464/09 ER). Die Entsprechende Entscheidung kann hier nachgelesen werden

**Einen Nachtrag noch zu dem einer Variante die immer wieder auftaucht und dazu rät die [EGV](#) unter Vorbehalt zu unterschreiben.**

Für eine Eingliederungsvereinbarung als Vertrag, kurz: EinV, gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 61 SGB X über öffentlich-rechtliche Verträge.

Nach § 61 SGB X gelten darüber hinaus, d.h. ergänzend, die Festlegungen zu Verträgen im BGB. Ergänzend bedeutet, dass die Festlegungen des BGB diejenigen des SGB X dort ergänzen, wo es im SGB X an konkreten Festlegungen fehlt. Nicht jedoch werden Festlegungen im SGB X durch diejenigen des BGB ersetzt (Gesetzeskonkurrenz).

§ 116 BGB gilt lt. § 58 Abs. 1 SGB X und in Ermangelung vorrangiger Festlegungen im SGB X auch für öffentlich-rechtliche Verträge nach SGB X, wozu auch eine EinV nach § 15 SGB II gehört.

Durch einen Vorbehalt wird ein Vertrag nichtig (§ 116 S. 2 BGB), aber nur, sofern der Vertragspartner Kenntnis vom Vorbehalt hat.

Ein ohne Begründung erklärter Vorbehalt ist hingegen wirkungslos (§ 116 S. 1 BGB), der bloße Zusatz "unter Vorbehalt" ist also wirkungslos, es bedarf immer eines konkreten Grundes, der dem Leistungsträger nachweislich bekannt sein muss, wobei den Hilfeempfänger die Nachweispflicht trifft.

Der Grund für den Vorbehalt ist auch ausschlaggebend dafür, ob der Vertrag durch den Vorbehalt zur Gänze nichtig wird, oder nur in den Teilen, für welche der Vorbehalt besteht (58 Abs. 3 SGB X). Maßgeblich dafür ist der Umstand, ob der Vertrag ansonsten ohne Vorbehalt zustande gekommen wäre.

Ich möchte hier auch noch mal ergänzend darauf hinweisen, dass es keine Rechtspflicht gibt, eine EinV zu unterschreiben. Eben so wenig gibt es eine Rechtsgrundlage, eine Nichtunterschrift zu sanktionieren.

Wenn man also mit dem Inhalt einer EinV nicht einverstanden ist, sollte man diese auch nicht unterschreiben.